

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden

König von Würtemberg,

thun kund und zu wissen, daß Wir Uns be-
wogen gefunden haben, den Banquier Wilhelm
von Koenig, Besitzer des vormals zur unmittel-
baren Reichs-Ritterschaft gehörig gewesenem,
im Schwarzwald. Kreise Unseres Königrei-
ches gelegenen Gutes Mauren für sich und seine
drei Bruders. Söhne, nämlich den Wilhelm von
Koenig, Assessor bei Unserem Gerichtshofe für den
Donau-Kreis, den Friederich von Koenig, der
Vorst. Wissenschaft Beflissenen, und den Friederich
Wilhelm Ludwig von Koenig, Assessor bei Un-
serer Finanzkammer für den Donau-Kreis, auf

seine allerunterthänigste Bitte in den Freiherrn
Stand Unseres Königreichs zu erheben.

In dessen Gemäßheit haben Wir dem gedach-
ten Banquier Wilhelm von Koenig und
seinen obgedachten drei Bruders Söhnen alle
mit dieser Würde verbundene Vorzüge zuge-
standen und wollen ihnen gestattet haben, in
allen Verhandlungen, es sey vor Gericht, oder
außergerichtlich, den freiherrlichen Titel zu
führen und des hieneben abgebildeten, und nach-
beschriebenen Wappens sich zu bedienen:

Solches besteht in einem französischen Schilde,
worin in blauer Umgebung eine goldene Kro-
ne mit aufwärts dadurch gehendem goldenem
Königscepter sich zeigt. Den Schild bedeckt
die Freiherrn-Krone. Auf dieser steht vor-
wärts ein stahlfarbener und rothgefütterter,

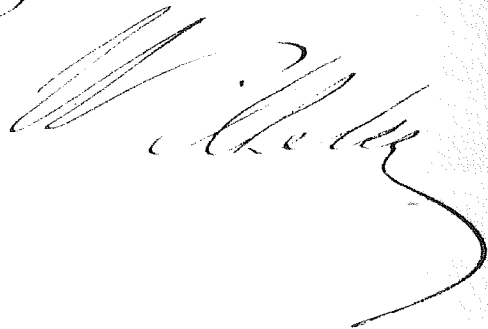
mit goldenen Bügeln und goldenem Hals-
schmucke gezielter, in Gold gefasster und gold-
bekrönter Turnierhelm mit einer wachsen-
den, gekrönten Mannsgestalt, ohne Bart,
dagegen mit langem, grauem Haare, in
blauem Gewande mit gelben Umschlägen
an Hals und Händen, vornen herab mit
sechs, und an jedem Ärmel mit drey golde-
nen Knöpfen und über der Krone mit einer
blauen, vornen rechts abhängenden, zugessiz-
ten Mütze, woran ein goldfarbener Knopf
und blauer Dollen hängt; die Lincke in die
Hüfte gestreizt, und in der Rechten einen
goldenen Scepter haltend. Die Helmdecken
sind innen Gold, aussen Blau.

Wir gebieten hiernach, daß alle Unsere
Staats-Diener und Beamte, so wie alle Unsere

Unsere Unterthanen, gedachten Banquier
Wilhelm von Koenig und dessen obengenann-
te drey Bruders-Söhne, nicht nur für Freiher-
ren Unseres Reichs erkennen, sondern auch,
wo es ihr Amt oder Pflicht erfordert, dieselben
dabei handhaben sollen, indem Unser Wille ist,
daß jeder, der dieser Erhebung entgegenhandeln
sollte, vor die Gerichte gefordert, und dort sowohl
wegen Verletzung Unserer Befehle, als wegen
Misskennung wohlervorbener Befugnisse
eines Dritten zur öffentlichen und Privat-
Genugthuung ohne alle Nachsicht ange-
halten werde.

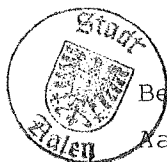
Zur Gewißheit alles dessen haben Wir diese
Urkunde eigenhändig unterschrieben und Un-
ser grosses Königliches Innsiegel anhängen
lassen.

So geschehen in Unserer Königlich
Residenz-Stadt Stuttgart den Vierzehnten
October nach Christi Unseres Herrn Geburt
im Eintausend Achthundert und Drei und
Zwanzigsten und Unserer Königlich
Regierung im Sieberden Jahre.



Der mit dem Portefeuille der auswärtigen
Angelegenheiten interimistisch beauftragte
Justiz-Minister:

Erziherr von Hauke



Beglaubigte Kopie

Zolten, 06.10.1995

Oberbürgermeister